

Beitragstext Prof. Dieter Martiny

Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung beim Unterhaltsrückgriff durch öffentliche Einrichtungen

I. Öffentliche Einrichtungen und Unterhaltsverordnung

Die europäische Unterhaltsverordnung von 2009 will ebenso wie das Haager Übereinkommen von 2007 die internationale Unterhaltsrealisierung verbessern. Das gilt nicht nur für Unterhaltsansprüche unter Privatpersonen, sondern auch für den Unterhaltsrückgriff durch öffentliche Einrichtungen. Letztere sind dem Unterhaltsberechtigten zwar gleichgestellt, explizit aber nur für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie für die Vollstreckung von Entscheidungen (Art. 64 Abs. 1 VO, ähnlich wie Art. 36 Unterhaltsübereinkommen 2007 sowie Erwägungsgrund 14 der VO). Die sparsame gesetzliche Regelung wirft viele Fragen auf, z.B. schon, wer zu den öffentlichen Einrichtungen gehört.

II. Unterhalt im Sinne der Unterhaltsverordnung

Ansprüche zwischen Berechtigten und Verpflichteten auf Unterhalt werden von der Verordnung erfasst. Das gilt auch dann, wenn die Einrichtung nach einer *cessio legis* - etwa bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss oder Sozialhilfe - in die Rechtsstellung des ursprünglich Berechtigten eingerückt ist. Anders ist es jedoch bei selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen der Einrichtung. Dass die praktisch wichtige Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf den ursprünglich Berechtigten, welcher den Anspruch anschließend treuhänderisch geltend macht, nichts am Charakter eines privatrechtlichen Unterhaltsanspruchs ändert, wird teilweise angezweifelt.

III. Zuständigkeiten und öffentliche Einrichtung

Auf welche Zuständigkeiten kann sich die öffentliche Einrichtung berufen, wenn sie eine erstmalige Unterhaltsfestsetzung im Ausland erstrebt? Zwar gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Verordnung (Art. 3 ff.); in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung kann die Einrichtung nach überwiegender Auffassung aber kein *forum actoris* in Anspruch nehmen (vgl. Art. 3 lit. b). Zweifelhaft ist, wie weit auch Einschränkungen für die Annexzuständigkeiten in Unterhaltssachen bestehen und ob auch andere Zuständigkeiten genutzt werden können. Zu klären ist ferner, wie die Einrichtung im jeweiligen Unterhaltsverfahren auftritt.

IV. Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Die öffentliche Einrichtung kann für die Anerkennung und Vollstreckung eigener und fremder Titel das Verfahren ohne Exequatur unter den Vertragsstaaten des Haager Protokolls von 2007 sowie das Exequaturverfahren unter Nichtvertragsstaaten nutzen (Art. 16 ff.). Wie ist aber im Einzelnen zu verfahren, wenn die Einrichtung einen Unterhaltstitel präsentiert, der bereits zugunsten des ursprünglichen Unterhaltsberechtigten erstritten wurde? Wo verlaufen die exakten Grenzen zwischen dem europäischen, internationalen und nationalen Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht? Wie ist das Spannungsverhältnis zwischen den einheitlichen europäischen und internationalen Regeln und dem grundsätzlich unvereinheitlicht gebliebenen nationalen Recht zu bewältigen?